

Konzept zur Wiedereröffnung **des Horst-Max-Tietz-Hallenbad** **in 23812 Wahlstedt in Schleswig-Holstein**

Einführung

Das folgende Betreiber- und Hygienekonzept zur Öffnung des Horst-Max-Tietz-Hallenbades folgt in seinen Ausführungen den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu Hygiene und Abstandsregelungen sowie des „Fachberichts „Pandemieplan Bäder Stand 02.Juni 2020“ der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen und den Überlegungen zur Wiedereröffnung der Schwimmbäder in Schleswig-Holstein vom Verband der Schleswig-Holsteinischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VSHEW, Hermann-Körner-Straße 61-63, 21465 Reinbek.

Die Stadtwerke Wahlstedt GmbH & Co. KG als Betreiber streben nach der erfolgreichen Inbetriebnahme des Freibades seit 13.06.2020 eine möglichst baldige Eröffnung ihres Hallenbetriebes an. Voraussetzung für jeglichen Geschäftsbetrieb ist auch hier die hohe Eigenverantwortung der Gäste hinsichtlich der derzeit geltenden Abstands- und Hygieneregeln, die auch sonst im öffentlichen Raum erwartet wird.

Ein mögliches Haftungsrisiko als Betreiber im Hinblick auf Infektionsrisiken wird durch den KSA im Rahmen der bestehenden Haftpflichtdeckung abgesichert.

In unserem Hallenbad sehen wir das geringstmögliche Ansteckungspotential. Die gesammelten Erfahrungen eines Badbetriebes unter Pandemiebedingungen sowie mögliche Lockerungen behördlicher Vorgaben, können so Einfluss auf den Zeitpunkt und die Art und Weise der weiteren Lockerungen im Hallenbadbetrieb nehmen.

Nach Öffnung des Hallenbades wird auch die Hinzunahme des geschlossenen Kursgeschäftes geplant. Hier bedarf es jedoch ggf. individueller Anpassungen in Abhängigkeit von der Entwicklung der weiteren Lockerung der behördlichen Auflagen.

Unsere Einschätzung, das Hallenbad zeitnah zu öffnen, begründet sich aus der Verantwortung, dass bei fallenden Temperaturen, eine Nutzung im Außenbecken nicht möglich sein wird.

Darüber hinaus sehen wir den ansteigenden Bedarf bei Schulen, Vereinen und Organisationen im Schwimmbetrieb wieder zur neuen Normalität zurückzukehren. Fitness, Wellness und Schwimmunterricht müssen wieder den normalen Stellenwert zurückerhalten wie vor Beginn der Pandemie. Trotzdem sind wir uns bewusst, dass es einiger Änderungen und Regelungen bedarf, die wir mit unserem Konzept aufzeigen wollen.

Trotz der komplexen und bis dato ohnehin schon unwirtschaftlichen Darstellung des Betriebes eines Hallenbades, wird es unter Pandemiebedingungen ungleich schwerer Wirtschaftlichkeit und uneingeschränkte Kundenzufriedenheit zu vereinbaren.

Szenariobeschreibung

Nachfolgend wird das Szenario betrachtet, wie eine Wiedereröffnung des Hallenbades unter den aktuellen behördlichen Auflagen erfolgen kann. Hierzu wurden sämtliche Teilbereiche durchdacht, die der Gast vor, während und nach seinem Besuch durchläuft.

Eintreffen in der Anlage

Üblicherweise erreichen unsere Gäste unsere Standorte via öffentliche Verkehrsmittel, Fahrrad, zu Fuß oder via Auto. Dem Betreiber sind bis auf die allgemein gültigen Abstandseinhaltungen keine weiteren Einschränkungen auf Parkplätzen bekannt. Bei den Fahrradständern könnte sich bei erhöhtem Besucheraufkommen ein Abstandseinhalteproblem ergeben, weshalb insbesondere in diesem Bereich mit weiteren Hinweistafeln zur Abstandseinhaltung geworben wird.



Vorplatz vor dem Hallen- und Freibad,
Scharnhorststraße 2, 23812 Wahlstedt
Der Platz darf nicht befahren werden

Hinweisschilder zu Abstandsregelungen sind bereits vor dem Bad auf dem Vorgelände zwingend erforderlich. Zur Einhaltung und Weitergabe dieser Informationen ist es zudem unabdingbar, dass das Kassenpersonal dies schon hier proaktiv moderiert. Wichtig sei an dieser Stelle zu erwähnen, dass die Warteschlangen bei entsprechenden Wetterlagen eine enorme Länge annehmen könnten. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten sehen wir hier aber keine verkehrlichen Probleme, da der Vorplatz des Freibades ausreichend groß gestaltet ist.

Eingangs- & Kassenbereich, Schwimmbecken & Duschbereiche

Im Eingangs- und Kassenbereich werden die Abstandsregelungen & Wegeführungen konsequent, mittels Markierungen, fortgeführt. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten im Eingangsbereich ist eine „Einschleusung“ möglich, sodass immer nur ein Gast oder eine Familie im Kassenbereich steht. Sitz-/Wartemöglichkeiten in den Eingangsbereichen werden, so möglich, entfernt bzw. gesperrt um unnötig lange Verweilzeiten zu verhindern. Desinfektionsmittelspender werden für die Gäste bereitgestellt, um beim Betreten und Verlassen des Bades die Möglichkeit zur Händedesinfektion zu gewährleisten.



Eingangsbereich des Hallen- und Freibades mit der Möglichkeit der Schleusung der Gäste

Auf dem Weg von und bis zur Umkleide muss die Mund-Nasen-Maske getragen werden. Hinweisschilder werden hier besonders auf diese Maßnahme hinweisen.

Treppe zu den Umkleidebereichen und zur Halle



Der Betreiber bezieht sich bei der Betrachtung des maximalen Gästekontingents grundsätzlich auf die Empfehlungen der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V.

Diese sieht vor, dass unter den Umständen einer Pandemie eine Kapazitätsreduzierung um 25% der Nennbelastung ausreichend ist.

Im vorliegenden Szenario würde dies folgendes bedeuten:

Im Hallenbad ist eine nutzbare Wasserfläche von insgesamt ca. 300 qm vorhanden. Kalkuliert wird mit 4,5qm/pro Person in den Schwimmbereichen und 2,7qm/pro Person im Nichtschwimmerbereich. Da beide Schwimmbecken nahezu identisch sind (ca. 140 qm) kann man von einer Personenanzahl von 32 im Schwimmerbecken und 52 im Nichtschwimmerbecken ausgehen. Den Bereich des Kleinkinderschwimmbeckens mit 31 qm klammern wir bewusst aus der Berechnung der Wasserfläche aus. Diese Gäste werden im Gesamtkontingent verrechnet. Somit ergibt sich eine Gesamtzahl von 84 Personen pro Zeitscheibe unter Berücksichtigung aller Faktoren.

Wir geben keinen Aufschlag aufgrund der baulichen Gegebenheiten wie Ruhezone etc., auch weil aufgrund der einzuführenden Zeitscheiben das Gästeverhalten differenzierter zu bewerten ist.

Schwimmerbecken im Hallenbad
und Nichtschwimmerbecken in
Wahlstedt



Wichtig ist in diesem Zuge zu erwähnen, dass es sich hierbei um eine statische Einschätzung handelt. Der Bewegungskorridor der einzelnen Personen an der Beckenumrandung/Sitzflächen und im Wasser kann ausdrücklich nicht eingeschränkt werden, da sich Bewegungen bei Menschenansammlungen in Bädern nicht synchron verhalten.

Eine Abgrenzung der Schwimmbereiche erfolgte schon bisher durch Leinenabsperungen – dies Verfahren wird beibehalten und durch entsprechende Beschilderung und Kontrolle vertieft.

Selbstverständlich erfolgt eine morgendliche Beckenreinigung und die abendliche Grundreinigung auch weiterhin, sowie Zwischenreinigungen bei Bedarf.

Auf Grund der Begrenzung des Kontingentes pro Tag und einer damit einhergehenden Kommunikation, dass darüber hinaus kein Einlass gewährt wird, erhofft sich der Betreiber die Vermeidung von Gäste-Schlangen und Enttäuschung bei Nichteinlass sowie daraus resultierende Negativäußerungen und aggressive Handlungen.

Zusätzlich werden mehrere Öffnungen pro Tag für bestimmte Zeiträume (z.B. Vormittag/Nachmittag) geplant, so dass zwar einerseits eine zeitliche Beschränkung für den einzelnen Gast entsteht, auf der anderen Seite mindestens das doppelte Gästekontingent pro Tag zur Verfügung gestellt werden kann.

Öffnungszeiten Halle

Zeiten	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Zeiten WE	Samstag	Sonntag
06:30-08:00		Grund- Reinigung	Badegäste	Badegäste	Badegäste	06:30-08:00		
08:00-09:00			Reinigung	Reinigung	Reinigung	08:00-09:00		
09:00- 12:00	Badegäste		Badegäste	Badegäste	Badegäste	09:00- 12:00		Badegäste
12:00-13:30	Reinigung		Reinigung	Reinigung	Reinigung	12:00-13:00	Badegäste	Reinigung
13:30-17:00	Badegäste	Badegäste	Badegäste	Badegäste	13:00-17:00	Badegäste		
17:00-18:00	Reinigung	Reinigung	Reinigung	Reinigung	Reinigung	17:00-18:00		
18:00-20:00	Badegäste	Badegäste	Badegäste	Badegäste	Badegäste	18:00-20:00		

Trotz Begrenzung der Gästeanzahl wird zusätzlich eine Personenzählung und Dokumentation der Anwesenden vorgenommen, um eine Rückverfolgung durchführen zu können. Jeder Badegast (ohne Ausnahme), der das Hallenbad betritt, wird mit Namen, vollständiger Adresse, inkl. Telefonnummer unter der er/sie zu erreichen ist, dokumentiert. Die Daten bleiben ca. 5-6 Wochen abgeheftet und werden dann vernichtet werden. Für Kurse und feste Gruppen (wie Kita's, Schulen etc.) werden die Daten einmalig erhoben und dann zusammen mit den Anwesenheitslisten gesammelt und dokumentiert.

Wir werden uns daher in Stufen von jeweils 2 Wochen an die Maximalkapazität der Besucherzahl heranarbeiten. Dies dient zum einen der Überprüfung der Handhabung des eigenen Konzeptes, zum andern ermöglicht es dem Betreiber, auf bestimmte Entwicklungen einzugehen.

Umkleide- & Sanitärbereich

Auf Grund der baulichen Gegebenheiten ist möglich die Umkleiden und die Duschen im Hallenbad zu nutzen. Eine Abstandseinhaltung wäre zu gewährleisten, da es durch

Beschilderung jeweils einen separaten Ein-/Ausgang gibt. Eine zusätzliche Ausschilderung erleichtert die Orientierung.

Bei den Umkleideschränken werden Abstandhinweise, sowie eine Reduzierung durch Sperrung einzelner Schränke, eine abstandsorientierte Nutzung sicherstellen. Das Umkleiden sollte bevorzugt schon zu Hause erfolgen. Die Sammelkabinen werden mit Abstandsmarkierungen versehen und stehen besonders geschlossenen Gruppen, wie Schul- oder Kita-Gruppen zur Verfügung. Alle sonstigen Umkleidekabinen entsprechen als Einzelkabinen den Hygienestandards und werden bei den Zwischenreinigungen gesondert desinfiziert.

Die WC-Anlagen sind zur Einzelbenutzung ausgelegt und getrennt von den Duschräumen. So könnten die Sammelwarmduschbereiche ggf. abgeschlossen werden. Die Außentüren zu den WC-Bereichen sind mit einer WC-typischen Verriegelung und einem eindeutigen Hinweis zur Nutzungsregelung ausgestattet.



Toiletten im Hallenbad Herren und Damenbereich als Einzelkabinen mit Lüftung

Bzgl. der Duschnutzung hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e.V. die Empfehlung ausgesprochen, diese nicht zu öffnen. Diesem Vorgehen können wir uns nicht anschließen. Da unsere Duschen als Einzelkabinen abgetrennt sind und jede Duscheinheit über eine eigene Ablüftung unmittelbar über dem Brausenkopf verfügt, werden wir die Duschnutzung unter Auflagen ermöglichen. Durch Beschilderung soll die Zahl der gleichzeitig duschenden Personen auf 2 begrenzt werden.

Duschen im Hallenbad Herren und Damenbereich als Einzelkabinen mit Lüftung und Trennwänden



Schwimmer- und Nichtschwimmerbecken

Nach derzeitigem Wissensstand ist der Aufenthalt in Schwimmbecken mit konventioneller Wasseraufbereitung nach UBA Erkenntnissen unbedenklich, dennoch erachtet der Betreiber eine Begrenzung der Gäste, die sich zur gleichen Zeit im Beckenbereich aufhalten dürfen, als notwendig. Die Berechnung der maximalen Anzahl an Gästen im Schwimmbecken wurde bereits thematisiert.

Durch eine aktive Steuerung des Badebetriebes würde bei Übersteigen der Nennbelastung der Zugang zum Becken temporär gestoppt werden. Es sei zu erwähnen, dass die valide Erfassung der Gäste im Becken aufgrund der Größe relativ gut erfolgen kann, ohne das Becken komplett zu sperren und eine erneute Personenzählung durchzuführen.

Daher schlägt der Betreiber vor, den Personenschlüssel zur Aufsicht ggf. entsprechend anzupassen und die Begrenzung nach Augenmaß und Erfahrung durchzuführen. Eine Gefahr der überproportionalen Überschreitung der Nennlast sieht der Betreiber aufgrund der Erfahrung nicht, da das Gästekontingent bereits im Vorfeld massiv reguliert wurde.

Schwimmunterrichte

Nach derzeitigem Wissensstand ist der Aufenthalt in Schwimmbecken mit konventioneller Wasseraufbereitung nach UBA Erkenntnissen unbedenklich, sodass unter Einhaltung von bestimmten Verhaltensregeln ein Unterricht in Gruppen bis max. 10 Kinder stattfinden könnte. Die Eltern der teilnehmenden Kinder müssen vor Beginn entsprechende Belehrungen erhalten und gegengezeichnet zurückgeben.

Eigener Kurs- und Trainingsbetrieb

Nach derzeitigem Wissensstand ist der Aufenthalt in Schwimmbecken mit konventioneller Wasseraufbereitung nach UBA Erkenntnissen unbedenklich, sodass unter Einhaltung von bestimmten Verhaltensregeln ein Unterricht/Training in Gruppen bis max. 15 Teilnehmer unter Beachtung von Abstandsregeln stattfinden könnte. Die Teilnehmer müssen vor Beginn entsprechende Belehrungen erhalten und gegengezeichnet zurückgeben. Spezielle Gruppen mit vermehrten Risikogruppen Teilnehmern müssen entsprechend reduziert werden. Trainings- und Übungsgeräte dürfen genutzt werden und müssen nach jeder Nutzung ebenfalls desinfiziert werden.

Fremder Kurs- und Vereinsbetrieb

Fremder Kurs- und/oder Vereinsbetrieb wird, nach Vorlegen eines entsprechenden Hygienekonzeptes insoweit als unbedenklich eingestuft, wenn sich das entsprechende Konzept an unserem anlehnt. Dort vorgegebene Parameter dürfen nicht unterschritten werden. Dies bedeutet, sodass unter Einhaltung von bestimmten Verhaltensregeln ein Unterricht/Training in Gruppen bis max. 15 Teilnehmer unter Beachtung von Abstandsregeln stattfinden könnte. Die Teilnehmer müssen vor Beginn entsprechende Belehrungen erhalten und gegengezeichnet zurückgeben. Spezielle Gruppen mit vermehrten Risikogruppen Teilnehmern müssen entsprechend reduziert werden. Trainings- und Übungsgeräte dürfen genutzt werden und müssen nach jeder Nutzung ebenfalls desinfiziert werden.

Sitz- und Liegemöglichkeiten

Eine Steuerung der Einhaltung der empfohlenen Quadratmeterzahl pro Person ist nicht durchgängig möglich. Sporadisch werden Betriebskontrollen stattfinden, bei denen Gäste, die beim Verletzen der Verhaltensregeln, darauf aufmerksam gemacht werden. Gerade bei den Sitz- und Liegemöglichkeiten im Beckenumfeld ist die Eigenverantwortung der Gäste zur Einhaltung der geltenden behördlichen Auflagen eine wichtige Voraussetzung. Eine entsprechende Hinweisausschilderung wird dies zusätzlich unterstützen.

Sitz- und Liegemöglichkeiten werden so reduziert bzw. gesperrt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Zusätzlich wird es eine abgestimmte Desinfektion nach jeder Nutzung geben. Spielbereiche & Spielgeräte dürfen genutzt werden und werden ebenfalls nach Gebrauch desinfiziert.

Reanimation & Erste Hilfe

Zur Vermeidung von Ansteckung bei Erste-Hilfeleistungen müssen die Mitarbeiter frühestmöglich Gesichtsschutz und Handschuhe anlegen sowie auf die besonderen Gegebenheiten bei Hilfeleistungen während einer akuten Pandemie geschult werden. Ob

der Empfehlung der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. in Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung unter den Bedingungen einer aktuellen Pandemie und dem daraus resultierenden Verzicht einer Atemspende und ausschließlicher Herzmassage/Defibrillatoren gefolgt werden soll, bedarf einer Grundsatzentscheidung.

Wir haben bereits entsprechende Beatmungsbeutel in ausreichender Zahl angeschafft, um das Infektionsrisiko bei einer H-L-W-Maßnahme zu reduzieren.

Verlassen des Bades

Beim Verlassen des Bades nutzt der Gast den Ausgang mit Drehkreuz, der eine Schleusung in einer Richtung zulässt.

Somit kann gewährleistet werden, dass eintreffende und gehende Gäste möglichst wenig Berührungspunkte bei diesem Knotenpunkt haben. Darüber hinaus besteht hier auch wieder, wie beim Betreten des Bades Maskenpflicht.

Reinigungs-/Desinfektionsmaßnahmen

Für die Unterhaltsreinigung während des Badebetriebes wird ein Sonderreinigungsplan erstellt, indem die Reinigung und Desinfektion von häufig verwendeten Flächen (Türen, Griffe etc.) in kürzeren Abständen geregelt ist. Bei der Unterhaltsreinigung außerhalb des Badebetriebes wird besonders auf Desinfektion geachtet.

Darüber hinaus werden in Dusche/Toilette ausreichend Desinfektionsspender zum Eigengebrauch angebracht, damit die Gäste sich jederzeit auch selbst desinfizieren können.

Bewirtung

Eine Bewirtung findet nicht statt – das Mitbringen von Speisen (außer Babynahrung) wird in der gesamten Feuchtraumzone untersagt. Kindergeburtstage können vorerst nicht stattfinden.

.

Arbeitsorganisation und Arbeitsstätten

Zur Reduzierung des Ansteckungsrisikos sollten die Mitarbeiter geschult und unterwiesen sowie Desinfektionsmittelständer und entsprechende Desinfektionsmittel vorgehalten werden. Weiterhin ist ein mit dem Betriebsarzt abgestimmter Hautschutzplan zur Verfügung gestellt worden. Der behördlich vorgegebene Sicherheitsabstand von z. B. 1,50 m muss grundsätzlich auch bei der Arbeit eingehalten werden – in Gebäuden, im Freien und in Fahrzeugen. Wo eine räumliche Trennung der Mitarbeiter nicht möglich ist, wird eine Nase-Mund-Bedeckungen für die Beschäftigten zur Verfügung gestellt werden. Auf die Einhaltung einer „Nies- und Husten-Etikette“ bei der Arbeit muss besonders geachtet werden. Der Arbeitsschutz gilt weiter, muss aber unter den Bedingungen einer Pandemie um betriebliche Maßnahmen zum Infektionsschutz ergänzt werden. Das Krisenmanagement der Stadtwerke GmbH & Co. KG hat in Zusammenarbeit mit dem Betriebsarzt und der Fachkraft für Arbeitssicherheit einen Arbeitsschutzstandards für sämtliche Mitarbeiter erarbeitet.

Bäderbetrieb mit verminderten Personalkapazitäten

Ansteckungswellen, auch schwächere oder abflauende, können zu einem außergewöhnlich hohen Krankenstand beim Personal führen. Überschreitet dieser Krankenstand bestimmte Grenzen, so ist ein geregelter Badebetrieb ggf. nicht mehr aufrecht zu erhalten. Es könnte also eine Situation eintreten, in der entschieden werden muss, welche Angebote des Bades prioritär zu behandeln sind.

Gefährdungsbeurteilung auf der Grundlage der Biostoffverordnung

Allgemeines

Arbeitnehmer sind während ihrer Tätigkeiten nach der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit Biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) grundsätzlich gegen die Gefährdungen durch Biostoffe zu schützen. Hierbei geht es vor allem um Krankheitserreger wie Bakterien oder Viren. Diese Anforderung gilt grundsätzlich, nicht nur zu Zeiten einer Pandemie. Gleichwohl steht aktuell die Frage im Raum, wie der Arbeitsschutz unter den aktuellen Pandemiebedingungen zu gewährleisten ist. Es gibt zurzeit noch keine Hinweise zum Arbeitsschutz bei Angestellten in öffentlichen Schwimmbädern unter den Bedingungen der aktuellen SARS-CoV-2 Pandemie. Die nachfolgenden Hinweise berücksichtigen z. B. die Anforderungen der Technischen Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 250 „Biologische Arbeitsstoffe im Gesundheitswesen und in der Wohlfahrtspflege“ der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), die auf Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Bereichen des Gesundheitswesens und der Wohlfahrtspflege, in denen Menschen medizinisch untersucht, behandelt oder gepflegt werden, abzielt. Dazu zählt auch die berufliche Arbeit mit Menschen, Produkten, Gegenständen oder Materialien, wenn aufgrund dieser Arbeiten Biostoffe auftreten oder freigesetzt werden und Beschäftigte damit in Kontakt kommen können (nicht gezielte Tätigkeiten nach § 2 Absatz 8 (BioStoffV)).

Dies kann z. B. durch das Einatmen von Bioaerosolen, Haut- und Schleimhautkontakte geschehen.

Beurteilung der Gefährdung von Arbeitnehmern durch Biostoffe

Allgemeines

Als Arbeitgeber haben wir im Bezug auf die mögliche Belastung durch die Biostoffe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt. Für diese Entscheidung sind verschiedene Informationen erforderlich, die nachfolgend beschrieben werden. Dazu gehören die arbeitsmedizinische Einordnung von Biostoffen, die Bestimmung der Übertragungswege, die Definition von Schutzstufen und die Beschreibung der relevanten Tätigkeiten. Detaillierte Informationen hierzu befinden sich im DGfdB Fachbericht: Pandemieplan Bäder auf den Seiten 22 + 23.

Durchführung der Tätigkeiten im Schwimmbad unter dem Aspekt des Ansteckungsschutzes

Allgemeines

Schwimmbäder gehören nicht zu den ersten Adressaten der Biostoffverordnung, diese richtet sich vor allem an Krankenhäuser, Labore und Pflegeeinrichtungen, in denen zum einen mit gefährlichen Erregern hantiert und zum anderen mit hochansteckenden Patienten umgegangen wird. Die Anforderungen der Biostoffverordnung gelten nicht nur unter Pandemiebedingungen, sondern auch im normalen Arbeitsalltag.

Unter Pandemiebedingungen können besondere Maßnahmen getroffen werden, z. B. könnten die Angestellten Einmal-Handschuhe und zumindest einen Mund-Nasen-Schutz ständig bei sich tragen. In Schwimmbädern wird diese Verordnung nur in der Ersten Hilfe und der Wasserrettung sowie bei speziellen Reinigungsaufgaben relevant. Hier gilt es eine Abwägung zu treffen, und dafür ist die Gefährdungsbeurteilung mit Berücksichtigung der Eintrittswahrscheinlichkeit und der Schadensschwere ein gutes Instrument, um zu entscheiden, welche Maßnahmen angesichts des Arbeitsalltages des Aufsichts- und Reinigungspersonals angemessen sind.

Entfernung kontaminierten Materials (Bedarfsreinigung)

In Schwimmbädern kann es durch Erkrankung, Verletzung oder massiven Fehlverhaltens zu Verschmutzungen durch Erbrochenes, Blut oder Stuhl kommen. In diesem Fall geht es darum, ggf. kontaminiertes Material zu entfernen und ggf. die betroffenen Flächen zu reinigen. Eine Übertragung von Krankheitserregern kann hier vor allem durch Kontakt eintreten, Spritzer und grobe Tröpfchen sind während der Reinigung aber nicht auszuschließen. Diese Vorfälle müssen nicht unter Zeitdruck behoben werden, das Personal kann also angemessene Schutzmaßnahmen in Ruhe selbst treffen. Als Schutzmaßnahmen dürften Schutzhandschuhe und gegebenenfalls MNS ausreichen, die aber während der Arbeit nicht mitgeführt werden müssen.

Wasserrettung

Das Wasseraufsichtspersonal kann jederzeit in die Situation kommen, eine Wasserrettung durchführen zu müssen. Dieser Fall tritt außergewöhnlich selten auf und hat in der Regel verschiedene Ausprägungen. In der frühen Phase eines Ertrinkungsunfalls sind die Verunfallten in der Regel noch ansprechbar und können mit Rettungsmitteln wie der Rettungsstange immer erreicht werden. In einigen Fällen wird das Anschwimmen an den Ertrinkenden jedoch nicht zu vermeiden sein. Dabei besteht in der Tat, wenn der Ertrinkende hustet und prustet, ein gewisses Ansteckungsrisiko. Dieses Risiko ist aber angesichts der Tatsache, dass kranke Menschen das Schwimmbad kaum aufsuchen werden, als sehr gering einzuschätzen. Für Meister für Bäderbetriebe, Fachangestellte für Bäderbetriebe und im Bad angestellte Rettungsschwimmer ist dieses Restrisiko, wie in allen anderen hilfeleistenden Tätigkeiten auch, hinzunehmen.

Erste Hilfe und Herz-Lungen-Wiederbelebung

Das Abstandsgebot lässt sich in Schwimmbädern in einem Fall nicht vermeiden, der Hilfeleistung bei Unfällen. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen. Für den Umgang mit erkrankten Personen, die Blut, Erbrochenes oder Stuhl verlieren, gelten alle in der Tabelle 2 aufgeführten Schutzmaßnahmen, mindestens Schutzhandschuhe und Gesichtsschutz.

Eine besondere Rolle kommt im Rahmen der Herz-Lungen-Wiederbelebung der Atemspende zu. In Bezug auf die Herz-Lungen-Wiederbelebung gibt der Deutsche Rat für Wiederbelebung (German Resuscitation Council, kurz: GRC) zur Durchführung von Wiederbelebungsmaßnahmen unter Bedingungen einer aktuellen Pandemie die nachfolgend aufgeführten Empfehlungen. Bei der Durchführung einer kardiopulmonalen Reanimation können Aerosole entstehen, die über die Atemwege des Betroffenen freigesetzt werden und den Helfer gefährden können. Infizierte Aerosole können auch bei der Atemkontrolle freigesetzt werden. Daher soll sich diese auf das Überstrecken des Nackens mit Anheben des Kinns und die Beobachtung etwaiger Brustkorbbewegungen beschränken. Im Gegensatz zu den bisherigen Lehraussagen soll sich der Helfer nicht dem Gesicht des Betroffenen nähern, um ggf. Atemgeräusche zu hören oder einen Luftzug zu spüren. Wenn keine Brustkorbbewegungen erkennbar sind, ist davon auszugehen, dass der Betroffene nicht atmet. Fehlt die Reaktion auf Ansprache bzw. Berührung und ist keine Atembewegung sichtbar (PRÜFEN) ist sofort der Rettungsdienst zu alarmieren (RUFEN) und unverzüglich mit der Herzdruckmassage bzw. der kardiopulmonalen Reanimation zu beginnen (DRÜCKEN). Wie bereits vor der COVID-19-Situation empfohlen, kann auf die Atemspende verzichtet werden, wenn man diese nicht durchführen kann bzw. nicht durchführen möchte. In diesem Fall sollten zum Eigenschutz der Ersthelfer vor Aerosolen Mund und Nase des Betroffenen zusätzlich mit einem luftdurchlässigen Tuch (im Sinne einer „Mund-Nasen-Maske“) bedeckt werden.

Die Empfehlung des GRC bedarf einer Erläuterung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Schwimmbadunfalls. Sie bezieht sich vor allem auf den häufigsten Fall der ersten Hilfe, den Herzinfarkt. Beim Herzinfarkt ist die Todesursache der Herzstillstand, die Lunge und auch das Hämoglobin sind in diesem Fall oft noch

ausreichend mit Sauerstoff gesättigt. Hier reicht die Herzdruckmassage aus, die den Weitertransport dieses Sauerstoffs leistet. Beim Ertrinkungsfall ist der Sauerstoffmangel die Todesursache. Hier gibt es im Körper also keine Reserven und deshalb ist eine Beatmung erforderlich. Die Herzdruckmassage allein wäre in diesem Fall nicht effektiv. Die Durchführung einer Atemspende soll daher immer auch situationsbezogen sorgfältig abgewogen werden. Bei Kindern, die wiederbelebt werden müssen, spielt die Durchführung der Atemspende eine besondere Rolle, vor allem, wenn dem Atem-Kreislauf-Stillstand eine respiratorische Ursache zugrunde liegt.

Die Entscheidung zur Durchführung einer Atemspende sollte in diesem Fall im Bewusstsein des potenziellen Infektionsrisikos, das auch von asymptomatischen oder gering symptomatischen Kindern ausgeht, getroffen werden. Wenn eine Atemspende als unumgänglich erachtet wird, können eine Einmal-Notfallbeatmungshilfe nach DIN 13154, die über eine Plastikfolie und einen hydrophoben Filter verfügt, oder eine Atemmaske mit Ventil verwendet werden. Diese verhindert direkten Kontakt mit Mund, Nase und Gesicht des Patienten, der beatmet werden muss, sowie den Kontakt mit Sekret oder Blut. Der Beatmungsbeutel ist eine sinnvolle Alternative, die Anwendung erfordert jedoch eine besondere Schulung und entsprechende Übung. Diese sind im Bad angeschafft.

Der § 323c StGB, in dem die unterlassene Hilfeleistung behandelt wird, nennt als Einschränkungen die Zumutbarkeit und die Eigengefährdung. Dies könnte ein Mitarbeiter der Wasseraufsicht für sich in der derzeitigen Situation der Pandemie in Anspruch nehmen, falls er die Atemspende nicht durchführen will oder kann. Eine strafrechtliche Verfolgung ist deshalb unwahrscheinlich.

Maßnahmenkatalog anhand der Gefährdungsbeurteilung für den Betreiber Anhand der nachfolgenden Ausführungen (siehe Tabelle) sind folgende Arbeitsschutzmaßnahmen umgesetzt worden:

- Beschaffung von Schutzhandschuhen in ausreichender Zahl
- Beschaffung von Mundnasenschutz und FFP2-Atemschutzmasken in ausreichender Zahl
- Beschaffung von Gesichtsschutz (Schutzbrille oder Gesichtsvision) in ausreichender Zahl
- Beschaffung von Beatmungsbeuteln für die Herz-Lungen-Wiederbelebung nach einem Ertrinkungsfall in ausreichender Zahl
- Schulung der Mitarbeiter im situationsgerechten Umgang mit den Arbeitsschutzmaterialien
- Schulung der Mitarbeiter in der Herz-Lungen-Wiederbelebung mit dem Beatmungsbeutel

Weitere Maßnahmen im Umgang mit den Badegästen und dem Arbeiterschutzes ergeben sich in den kommenden Wochen aus den Erfahrungen des Hallenbadbetriebes. Hier werden entsprechend des Erlebten die Maßnahmen angepasst.

Gefährdungsbeurteilung anhand der schwimmbadtypischen Tätigkeiten

Tabelle 2: Die schwimmbadtypischen Tätigkeiten und ihre Zuordnung zu den spezifischen Gefährdungen und Maßnahmen im Umgang mit Biostoffen

Tätigkeit	Ermitteln der Gefährdung				Beurteilung der Gefährdung		Maßnahmen
	Material	mögliche Infektionserreger	Risikogruppe	Übertragungswege	Schadenswahrscheinlichkeit (Häufigkeit der Tätigkeit, des Eintritts)	Schadensschwere	
Wasseraufsicht, Kontrollgang um das Becken	Ausatemluft, Aerosol	SARS-CoV-2	3	luftübertragen	gering	hoch	Mindestschutzmaßnahmen gem. 9.3.1 - Abstand, - ggf. MNS
Kundengespräch am Beckenrand		Saisonale Influenza-Viren	2				
Kundengespräch auf dem Beckenumgang		Corynebacterium diphtheriae	2				
Kursleitung auf dem Beckenumgang		Streptococcus pyogenes	2				
Kursleitung im Wasser (Schwimmkurs)		Haemophilus spp., Mycobacterium tuberculosis-Komplex	2 3				
Unterhaltsreinigung (alle Bereiche)	kontaminierte Flächen, Aerosol (bei Nutzung Hochdruckreiniger)			Kontakt, luftübertragen	sehr gering	hoch	Schutzmaßnahmen gem. 9.3.2 - Schutzhandschuhe
Bedarfsreinigung besondere Verschmutzung (Kot, Erbrochenes, Stuhl)	kontaminierte Flächen, Kontaminationsmaterial, Aerosol	Noroviren Rotaviren	2 2	luftübertragen, Kontakt	durchschnittlich	hoch	Schutzmaßnahmen gem. 9.3.2 - Schutzhandschuhe - MNS
Wasserrettung (insbesondere Anschwimmen, Abschleppen)	Atemwegssekret (Sputum; Trachealsekret; bronchoalveoläre Lavage)	SARS-CoV-2 saisonale Influenza-Viren Corynebacterium diphtheriae Streptococcus pyogenes Haemophilus spp. Mycobacterium tuberculosis-Komplex	3 2 2 2 2 3	luftübertragen	gering	hoch	Rettung vom Beckenrand aus (Rettungsstange, Rettungssack); keine weiteren Schutzmaßnahmen möglich
Herz-Lungen-Wiederbelebung	Atemwegssekret (Sputum; Trachealsekret; bronchoalveoläre Lavage)	SARS-CoV-2 saisonale Influenza-Viren Corynebacterium diphtheriae Streptococcus pyogenes Haemophilus spp. Mycobacterium tuberculosis-Komplex	3 2 2 2 2 3	luftübertragen	gering	hoch	Schutzmaßnahmen gem. 9.3.2 - Schutzhandschuhe - FFP-Maske, ggf. MNS - Beatmungsmaske mit Ventil - Arbeitsmedizinische Vorsorge, ggf. Impfung
Erste Hilfe mit einfachem Körperkontakt		SARS-CoV-2 saisonale Influenza-Viren Corynebacterium diphtheriae Streptococcus pyogenes Haemophilus spp. Mycobacterium tuberculosis-Komplex	3 2 2 2 2 3	luftübertragen	gering	hoch	Schutzmaßnahmen gem. 9.3.2 - Schutzhandschuhe - FFP-Maske, ggf. MNS - FFP2-Atenschutzmaske ohne Ausatemventil - Gesichtsschutz (Schutzbrille oder Gesichtsvisionier) - Arbeitsmedizinische Vorsorge, ggf. Impfung
Erste Hilfe mit offenen Wunden	Blut, Wundsekret	Hepatitis-B-Virus (HBV) Hepatitis-C-Virus (HCV) Humanes Immundefizienz-Virus (HIV), Staphylococcus sp.	3 3 3 2	Kontakt	gering	hoch	Schutzmaßnahmen gem. 9.3.2 - Schutzhandschuhe - FFP2-Atenschutzmaske ohne Ausatemventil - Gesichtsschutz (Schutzbrille oder Gesichtsvisionier) - Arbeitsmedizinische Vorsorge, ggf. Impfung

In der Tabelle 2 des Fachberichtes der DGföB sind sämtliche infrage kommenden schwimmbadtypischen Tätigkeiten mit der Ermittlung der Gefährdung, der Beurteilung der Gefährdung und den entsprechenden Maßnahmen aufgelistet.